Regierungspräsidium Stuttgart

Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Stuttgart über den Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) - Feststellung der UVP-Pflicht -

vom 17.02.2020, Az.: 54.5-8823.81 / Agrarenergie Andelbach

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 UVPG über die Feststellung für das Nichtbestehen einer Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG

Die Agrarenergie Andelbach GmbH & Co. KG hat die Erweiterung ihrer Anlage zur Erzeugung von Biogas auf deren Betriebsgelände in Markgröningen um ein Blockheizkraftwerk (BHKW-Modul 3) mit einer Feuerungswärmeleistung von 1.755 kW und einer installierten elektrischen Leistung von 735 kW in einem separaten Container zur Flexibilisierung der Stromproduktion beantragt.

Das BHKW-Modul 3 soll in einem separaten Container auf dem Betriebsgelände der Biogasanlage neben dem bestehenden Gärrestlager 1 errichtet und betrieben werden. Unmittelbar neben dem BHKW-Modul 3 wird ein Traforaum für den geplanten Einspeisetrafo aus Betonfertigteilen errichtet. Durch das Vorhaben wird eine zusätzliche Fläche von 53 m² in Anspruch genommen.

Im geplanten flexiblen Betrieb soll ein BHKW-Modul im Grundlastbetrieb betrieben werden. Ein weiteres BHKW-Modul soll beim Ausfall des im Grundlastbetrieb gefahrenen BHKW-Moduls genutzt werden. Das dritte BHKW soll bei der Abdeckung von Lastspitzen im Stromnetz im flexiblen Betrieb zum Einsatz kommen.

Die Errichtung und der Betrieb des BHKW-Moduls 3 überschreitet erneut die in Nr. 1.2.2.2 der Anlage 1 Liste "UVP-pflichtige Vorhaben" zum UVPG genannten Größen- bzw. Leistungsmerkmale, weshalb gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen war.

Im Zuge der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls war zu klären, ob die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, durch das Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, und ob diese Beeinträchtigungen erhebliche nachteilige Auswirkungen haben können.

Der Standort der Biogasanlage befindet sich nordöstlich der Ortslage von Markgröningen. Die unmittelbare Umgebung des Standortes der Biogasanlage ist durch landwirtschaftliche Nutzflächen geprägt. Südöstlich der Biogasanlage befinden sich in einer Entfernung von

ca. 280 m die August-Hermann-Werner-Schule samt Internat und in einer Entfernung von ca. 300 m die orthopädische Klinik Markgröningen. Die ersten Wohnhäuser der Ortslage Markgröningen befinden sich in ca. 800 m Entfernung in südwestlicher Richtung von der Biogasanlage.

Durch die Erweiterung der Biogasanlage erhöht sich weder die Gaslagermenge noch ergeben sich daraus Änderungen beim Substratinput, der Gärproduktmenge oder der Biogasproduktion. Negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch den Kamin und den zusätzlichen BHKW-Container können durch Gestaltungsmaßnahmen (Moosgrüne Farbgestaltung, Bepflanzungsmaßnahmen) weitestgehend verhindert werden.

Erhebliche negative Auswirkungen auf die in § 1 BlmSchG Schutzgüter aufgrund der geplanten Erweiterung sind nicht zu erwarten. Das Vorhaben soll auf dem Betriebsgelände verwirklicht werden. Auf die Emissionen und Immissionen an Lärm und Luftschadstoffen hat das Änderungsvorhaben keine negativen Auswirkungen. Die Vorgaben der TA Luft und der TA Lärm werden eingehalten. Durch die Berücksichtigung geltender sicherheitstechnischer Anforderungen sowie der Anforderungen zum Gewässerschutz nach der AwSV ist ein Schadstoffeintrag in Böden und Gewässer nicht zu befürchten.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist demnach nicht durchzuführen.

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Stuttgart, den 17.02.2020 gez.: Sidney Hebisch